- 19. 1. Haftet ber Räufer, ber die Aufbewahrung der beanstandeten Bare einem Dritten überläßt, für dessen Berfculden?
  2. Hat er für die Aufbewahrung in höherem Maße zu sorgen, wenn er an solcher Bare ein Zurüdbehaltungsrecht ausübt?

  SBB. §§ 369, 379.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Januar 1920 i. S. Märkische Di- u. Farbensabrik H. & Co. (Bekl.) w. G. (Rl.). II 397/19.
  - I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsfachen. II. Kammergericht daselbst.

Um 19. April 1916 hat ber Rläger unter anderem 50 Faß Bafelinspinbelol ju 75 M fur 100 kg netto einschlieglich Fag bon ber Beklagten gekauft. Das Dl murbe auf fein Ersuchen an bie Firma B. & D. in Duffeldorf versandt. Die sobann vorgenommene Analyse ergab eine vertragswibrige Beschaffenheit ber Bare. Infolgebeffen stellte ber Rlager bas bereits von ihm bezahlte DI ber Betlagten jur Berfügung. Dieje wies bie Bemangelung als unbegrundet jurud, worauf bie Ware bei ber Ih- Transportgesellichaft in Duffelborf eingelagert murbe. Berhandlungen ber Parteien über einen Bertauf bes Dles für gemeinsame Rechnung führten zu feinem Ergebnis. Ende Ruli 1916 teilte die Rh.=Transportgesellschaft bem Rlager mit, daß die Faffer ledten und bereits ein Minbergewicht von 1438 kg aufwiesen. Der Rlager benachrichtigte hiervon bie Beflagte am 5. August und schlug wiederholt eine Bersteigerung für gemeinsame Rechnung por. Die Beklagte lehnte jedoch wieberum ab, auf ben Borichlag einzugeben.

Der Rläger beansprucht von ber Beklagten Schabensersatz megen Richterfullung. Die Beklagte manbte hauptsächlich ein, bag er seine

Aufbewahrungspflicht verlett habe. Infolgebessen sei ein erheblicher Gewichtsverlust eingetreten. Der Kläger erwiderte, daß die 50 Faß einer zuverlässigen Firma übergeben und von Beit zu Beit nachgesehen und ausgebessert worden seien. Das Faßholz sei aber von der Beklagten in mangelhastem und zu wenig widerstandssähigem Bustande geliefert worden.

Das Landgericht gab der Klage statt; die Berufung ber Betlagten wurde guruckgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg. Aus ben Grunben:

... "Mit Recht hat bas Berufungsgericht ausgeführt, bag ber Rlager nach § 379 SB. nicht verpflichtet gewesen sei, das beanstandete OI selbst in Ausbewahrung zu nehmen, bag er vielmehr befugt gewesen fei, es einer verlaglichen Firma gur Ginlagerung gu übergeben. § 379 ichreibt nur vor, bag ber Raufer, welcher bie ibm von einem anderen Orte übersandte Bare beanstandet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen bat. Der Rläger bat baber seiner Bflicht genügt, wenn er bas DI ber Rh.=Transportgesellicaft zur Aufbewahrung übergab und bie Betlagte, fobalb er von ber Leckage erfuhr, über biefen Borgang benachrichtigte. erhebt auch die Revision keinen Angriff. Gie meint nur, bag bie Rechtslage sich baburch verandert habe, dass der Kläger die Ware wegen feiner Ediabenkerfaganfpruche gurudbehielt. Diefer Auffaffung ift jedoch nicht beizupflichten. Das Burudbehaltungsrecht ift nichts anderes als die rein schulbrechtliche Besugnis, eine an fich geschulbete Leiftung ju weigern, um den anderen Teil burch folche Weigerung jur Beichaffung ber ihm obliegenden Leiftung ju bewegen. Argendein neues Rechtsverhaltnis hat die ursprüngliche Leiftung nicht er-Es ift bas alle Riechtsverhaltnis aufrecht erhalten geblieben, und baber fann bie Frage, welche Pflichten bem Burudbehaltenben binfichtlich bes zurudbehaltenen Wegenstandes obliegen, auch nur nach ben Borfcriften beantwortet merben, welche bas Rechtsverhaltnis beberrichen, auf Grund beffen fich ber gurudbehaltene Leiftungegegenfrand in feinen Sanden befindet. Im borliegenden galle hat ber Rlager bas von ihm gurudbehaltene Dl auf Grund eines Raufgeschäfts gugefandt erhalten. Er hat bie Ware beanftanbet, und feine Bflicht binfictlich ber Behandlung biefer Bare bestimmt fich baber ausidlieklich nach § 379 SGB." . . .